

III ZR 251/53

Verkündet am 26. September 1955
Fieser, Justizangestellter als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Gewerbelehrers Wilhelm G [REDACTED], H [REDACTED], M [REDACTED]
[REDACTED] p [REDACTED].,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die F [REDACTED] u [REDACTED] Ha [REDACTED] H [REDACTED], vertreten durch den
Senat,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. September 1955 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Rietschel,
Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des I. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts in Hamburg vom 31. Juli 1953 aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger stand am 8. Mai 1945 als Berufsschuldirektor der Besoldungsgruppe A 2 c 2 im Dienst der Beklagten. Wegen seiner Beziehungen zur früheren NSDAP wurde der Kläger im Mai 1945 zunächst beurlaubt und im Juni 1945 auf Anordnung der britischen Militärregierung aus dem Dienst entlassen. Nachdem sich auf einen vom Kläger am 7. Mai 1947 gegen die Entlassung eingelegten Einspruch unter dem 7. November 1947 zunächst der Beratende Ausschuss und unter dem 15. April 1948 auch der zuständige Oberschulrat gegen eine Wiederbeschäftigung ausgesprochen hatten, entschied der Berufungsausschuss 3 nach Beweisaufnahme am 4. Mai 1949 dahin: "Der Berufung wird stattgegeben mit der Massgabe, dass G [REDACTED] als Gewerbeoberlehrer wieder eingestellt wird. Vermögenssperre und Nebenfolgen werden aufgehoben. Der Betroffene wird in die Kategorie IV eingestuft mit der Massgabe, dass er mit Wirkung ab 1. Juli 1949 automatisch in die Kategorie V einrückt." Daraufhin wurde der Kläger - nach seiner Behauptung und nach dem Tatbestand des landgerichtlichen Urteils seit dem 4. Mai 1949 - nach der Feststellung des Berufungsgerichts seit dem 27. Juni 1949 wieder als Gewerbeoberlehrer der Besoldungsgruppe A 3 c im Dienste der Beklagten beschäftigt.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte müsse ihn vom Zeitpunkt seiner Einstufung in Kategorie V, d.h. vom 1. Juli 1949 ab, wieder als Berufsschuldirektor verwenden und besolden, da gegen die in Kategorie V Eingestuften Sühnemassnahmen nicht zulässig seien, sowie Anordnungen der Militärregierung die Wiederverwendung in der alten Rechtsstellung und die Zahlung des früheren Gehalts vorschrieben. Mit der vorliegenden

- 3 -

Klage begehrt der Kläger die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger die Differenz aus der Besoldungsgruppe A 2 c 2 und den seit dem 1. Juli 1949 an den Kläger gezahlten Bezügen - und zwar den Rückstand sofort - laufend neben seinem Gehalt zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und hierzu ausgeführt: Der Kläger gehöre zu dem in Art 131 GrundG genannten Personenkreis. Er gelte als Berufsschuldirektor zur Wiederverwendung und habe als solcher nur einen Anspruch auf Übergangsgehalt; auf dieses Übergangsgehalt müsse der Kläger sich jedoch seine jetzigen Bezüge anrechnen lassen, die unstreitig höher seien als jenes.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht vertritt die Auffassung, dass das frühere Beamtenverhältnis des Klägers durch die Entlassung im Jahre 1945 zwar nicht beseitigt, jedoch auch nicht Grundlage seiner Wiederbeschäftigung in dem niedrigeren Range des Gewerbeoberlehrers geworden sei. Auf den Kläger komme das G 131 zur Anwendung mit der Massgabe, dass gemäss § 77 in Verbindung mit § 37 aaO für ihn eine Anwartschaft auf Wiederverwendung als Berufsschuldirektor und ein Anspruch auf ein der Direktorstellung entsprechendes Übergangsgehalt bestehe; eine gehaltliche Auswirkung habe dies für den Kläger nicht, da die dem Kläger gewährten Dienstbezüge eines Gewerbeoberlehrers höher seien als das in Frage kommende Übergangs-



gehalt eines Berufsschuldirektors. Entgegen der Meinung des Klägers habe die Entscheidung des Berufungsausschusses vom 4. Mai 1949, nach der der Kläger mit Wirkung vom 1. Juli 1949 in die Kategorie V eingestuft worden sei, keine unmittelbare beamtenrechtliche Wirkung, da eine in der Entnazifizierung erreichte Rehabilitierung eines entsprechenden Vollzugsakts des Dienstherrn oder der Beschäftigungsbehörde bedürfe. Die Entscheidung des Berufungsausschusses sei ein Akt eines Entnazifizierungsorgans und nicht ein solcher einer beamtenrechtlich zuständigen Stelle; deshalb sei sie auch nicht eine Massnahme im Sinn des § 63 Abs 3 Satz 3 G 131. Der Spruch des Berufungsausschusses sei ferner keine Entscheidung in dem vom Kläger angenommenen Sinn, dass er als Vollzug einer Vorschrift zur "Befreiung des Deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" gemäss Art 139 GrundG der Regelung des Art 131 GrundG und dem dazu ergangenen Ausführungsgesetz vorgehe.

2. a) Auszugehen ist davon, dass der Kläger nach dem Umbruch 1945 aus politischen Gründen zunächst in seinem Amt überhaupt nicht und alsdann - sei es ab 4. Mai oder ab 27. Juni 1949 - nicht entsprechend seiner früheren Rechtsstellung als Berufsschuldirektor der Besoldungsgruppe A 2 c 2, sondern lediglich als Gewerbeoberlehrer mit den niedrigeren Bezügen der Besoldungsgruppe A 3 c wiederbeschäftigt worden ist. Der Kläger fällt deshalb, weil er aus nicht-beamtenrechtlichen Gründen eine dienststrangmässige und besoldungsmässige "Herabstufung" und Schmälerung seiner Rechte erfahren hat, entgegen der Meinung der Revision in jedem Fall in den Personenkreis des Art 131 GrundG und des § 63 des G 131, mögen der Entnazifizierungsbescheid und der Zeitpunkt der Wiederbeschäftigung in einem niedrigeren Amt

vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes liegen oder nicht (vgl BGHZ 14, 325 u.a.). Auf die von der Revision nach §§ 282, 286 ZPO erhobene Rüge, der Kläger sei entgegen der Feststellung im Tatbestand des Berufungsurteils bereits seit dem 4. Mai 1949 als Gewerbeoberlehrer wiederbeschäftigt worden, kommt es hiernach nicht an.

Aus § 77 G 131, dessen Rechtsgültigkeit der Senat in Fällen der vorliegenden Art in ständiger Rechtsprechung bejaht (BGHZ 14, 134; LM Nr 5 zu § 77 G 131 u.a.), in Verbindung mit § 63 Abs 3 G 131 folgt, dass dem Kläger die geltend gemachten Ansprüche auf die Differenzbeträge zwischen den Besoldungsgruppen A 2 c 2 und A 3 c nur zustehen, wenn sie ihm durch von der Beklagten nach dem 8. Mai 1945 erlassene Rechtsvorschriften gewährt werden oder wenn sie auf eine zu seinen Gunsten getroffene Einzelmassnahme gestützt werden können. Auf die "Wiederbeschäftigung" als solche kann der Kläger seinen Anspruch auf Feststellung einer Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der Gehaltsdifferenz jedenfalls nicht stützen, da die Wiedereinstellung nur auf der Grundlage einer Besoldung aus der Besoldungsgruppe A 3 c erfolgt ist.

b) Die Revision meint nun, mit der Überleitung des Klägers in die Kategorie V mit Wirkung vom 1. Juli 1949 seien alle seine Rechte und Ansprüche aus seiner früheren beamtenrechtlichen Stellung eines Berufsschuldirektors der Besoldungsgruppe A 2 c 2 gegenüber der Beklagten wieder aufgelebt.

Wie der Senat jedoch bereits in seinem Urteil vom 17. Dezember 1953 - III ZR 140/52 - entschieden hat, ist es grund-

sätzlich nicht möglich, den Anspruch eines wiederbeschäftigten Beamten auf die Gehaltsdifferenz zwischen dem früheren Amt und dem jetzt bekleideten besoldungsmässig niedrigeren Amt allein aus einem Entnazifizierungsbescheid herzuleiten. Denn durch die Entscheidung der Entnazifizierungsbehörde können Ansprüche nicht neu begründet, sondern bestenfalls Hemmungen beseitigt werden, die dem Anspruch aus der früheren Rechtsstellung eines Beamten entgegenstanden. Massnahmen im Sinne des § 63 Abs 3 Satz 3 G 131 sind aber nur Massnahmen beamtenrechtlicher Art, die eine abschliessende Entscheidung darstellen und von den zuständigen Behörden erlassen sind, nicht solche entnazifizierungsrechtlicher Art (vgl auch Urteil des Senats vom 4. April 1955 - III ZR 206/53; Anders, Gesetz zu Art 131 GrundG 3. Aufl 1954 § 63 Anm 8). Die für das Beamtenrecht zuständige Behörde der Beklagten hat der Entscheidung des Berufungsausschusses vom 4. Mai 1949, nach der der Kläger mit Wirkung vom 1. Juli 1949 automatisch in die Kategorie V einrückte, auch keine sie selbst bindende Wirkung in dem Sinn beigelegt, dass der Kläger damit auch automatisch in seine frühere beamtenrechtliche Stellung und seine frühere Besoldungsgruppe A 2 c 2 einrückte. Denn nach dem eigenen Vortrag des Klägers sind seine dahingehenden Anträge vom Personalamt der Beklagten mit Bescheid vom 9. Juni 1952 ausdrücklich abgelehnt (vgl hierzu auch Urteil des Senats vom 4. April 1955 - III ZR 206/53 - S 6).

Hiernach stellt weder die Entscheidung des Berufungsausschusses eine unmittelbar zugunsten des Klägers wirkende Einzelmassnahme im Sinn des § 63 Abs 3 Satz 3 G 131 dar, noch ist von der beamtenrechtlich zuständigen Behörde der Beklagten eine den Kläger günstiger stellende Einzelmassnahme getroffen worden.

c) Es bleibt die Frage, ob der Klageanspruch auf ^{den} ~~ingewand~~ Kläger günstigere landesrechtlichen Vorschriften im Sinn des § 63 Abs 3 Satz 2 G 131 gestützt werden kann. Das angefochtene Urteil enthält jedoch hierzu keine Stellungnahme.

Zwar kann die vom Kläger zur Begründung seines Anspruch herangezogene Stellungnahme oder Anweisung der britischen Militärregierung vom 4. März 1947 betr. Wiedereinstellung von Beamten auf Grund von Entnazifizierungs-Berufungen (abgedruckt im Haushalts- und Besoldungslbatt BrZ 1947 S 19) schon deshalb nicht eine günstigere "landesrechtliche Vorschrift" im Sinn des § 63 Abs 3 Satz 2 G 131 sein, weil sie bestenfalls nur eine Verwaltungsanweisung der britischen Besatzungsmacht an die deutschen Behörden darstellt. Zu der Frage, ob besatzungsrechtliche Vorschriften über die Entnazifizierung überhaupt unter § 63 Abs 3 Satz 2 G 131 fallen (vgl hierzu im verneinenden Sinn Bundesverwaltungsgericht in DVBl 1955 S 366), braucht deshalb hier nicht Stellung genommen zu werden.

Jedoch ist zu prüfen, ob die genannte Anordnung der Besatzungsmacht bei den deutschen Behörden in H Folgen in Form von Anordnungen oder zumindest einer allgemeinen Verwaltungsübung gehabt hat in der Weise, dass einem in Kategorie V eingestuften Beamten grundsätzlich ein Anspruch auf Wiedereinstellung in seinem früheren oder dem gleichwertigen Amt gewährt worden ist. Hierbei ist die Prüfung insbesondere auch darauf zu erstrecken, ob der vom Kläger in der Revisionsverhandlung angezogene Erlass des Senats der Ha H - Personalamt - vom 3. Juli 1948 - 37.20 - 11 II - sowie der Erlass derselben Behörde vom 23. Dezember 1949 (abgedruckt in "Mitteilungen für die

Verwaltung der Ha[REDACTED] H[REDACTED]", 1949 Nr 8 S 56) oder andere Bestimmungen, z.B. § 12 der 1. Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen auf dem Gebiet des Personalrechts vom 26. Dezember 1948 (GVBl Hamb S 119), derartige Anordnungen beinhalten oder eine derartige allgemeine Verwaltungsübung zur Folge hatten (vgl hierzu auch die Urteile des erkennenden Senats vom 17. Dezember 1953 - III ZR 140/52 -, vom 4. April 1955 - III ZR 206/53, und vom 23. Mai 1955 - III ZR 221/53, die sämtlich gegen die Ha[REDACTED] H[REDACTED] gerichtete Klagen betreffen, und in denen die gleichen oder ähnlichen Probleme behandelt sind).

Da die Entscheidung des Rechtsstreits somit von der vom Berufungsgericht nicht behandelten Frage des Bestehens von hamburgischem Landesrecht im Sinn des § 63 Abs 3 Satz 2 C 131 abhängt, es sich insoweit aber um nichtrevisibles Recht handelt, erschien es angezeigt, die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur anderweiten Verhandlung und

Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu überlassen war (§§ 564, 565 Abs 1 und 4; § 549 ZPO).

Dr. Pagendarm

Rietschel

Dr. Weber

Wolany

Dr. Beyer